BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Vorsitzende -

1 BvR 371/11

Karlsruhe, den 10.10.2013
Durchwahl 9101-403

Eingegangen
25. Okt. 2013
Haus der
Freien Wohlfahrtspflege

1. Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

2. Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Wurzerstraße 4a
53175 Bonn

3. Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

4. Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg

5. Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche
Charlottenstraße 53-54
10117 Berlin

6. Deutscher Sozialgerichtstag e.V.
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

7. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin-Mitte

8. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin

9. Sozialverband Deutschland e.V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

10. Deutscher Familiengerichtstag e.V.
c/o Fachhochschule des Bundes
Willy-Brandt-Straße 1
50321 Brühl

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101- 0 - Telefax 0721/9101-382

11. Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.
z.Hd. der Vorsitzenden Prof. Dr. Elisabeth Koch
Friedrich-Schiller Universität
Rechtswissenschaftliche Fakultät
07737 Jena

12. Deutscher Juristinnenbund e.V.
Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen
Bundesgeschäftsstelle (Kommission Recht der sozialen Sicherung, Famillienlastenausgleich)
Anklamer Straße 38
10115 Berlin

Verfassungsbeschwerde

gegen das Urteil des Bundessozialgerichts
vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 51/09 R -

Anl.: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Abdruck der o.a. Verfassungsbeschwerde und der angegriffenen Entscheidung.

Gemäß § 27a BVerfGG gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich dazu bis zum **31. Januar 2014** zu äußern. Ich darf Sie darum bitten, Ihrem Schreiben 25 Doppel beizufügen.

Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 2) wurde mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kirchhof
Vizepräsident

Beglaubigt

(Achilles)
Amtsinspektorin

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

WANNINGER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

WANNINGER • SCHURIG
SCHMIDT • SEHMSDORF

Abschrift

WANNINGER & PARTNER • RECHTSANWÄLTE • POSTGASSE 1 • 92637 WEIDEN I. D. OPF.

1480/06C56

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Sachbearbeiter	Aktenzeichen	Datum
Monika Sehmsdorf Rechtsanwältin MSehmsdorf@wanninger.de	1480/06C56 sn D15/49711	Dienstag, 08.02.2011

Sekretariat: Frau Nadine Schwarzmaier
Telefon: +49 (0)961-39031-23
Telefax: +49 (0)961-39031-9923
E-mail: nschwarzmaier@wanninger.de

Verfassungsbeschwerde

-Beschwerdeführer zu 1)-

-Beschwerdeführer zu 2)-

verfahrensbevollmächtigt für beide Beschwerdeführer:
Rechtsanwältin Monika Sehmsdorf, Wanninger & Partner, Rechtsanwälte, Postgasse 1, 92637 Weiden

gegen

ANWÄLTE IN DER KANZLEI

STEPHAN WANNINGER
RECHTSANWALT
FA* F. VERSICHERUNGSRECHT
ARGE** VERKEHRSRECHT

MARCEL SCHURIG
RECHTSANWALT
ARGE** ARBEITSRECHT UND MIETRECHT & IMMOBILIEN

THILO SCHMIDT
RECHTSANWALT
ARGE** ERBRECHT
ARGE** VERWALTUNGSRECHT

MONIKA SEHMSDORF
RECHTSANWÄLTIN
FA* F. FAMILIENRECHT
FA* F. SOZIALRECHT

OLIVER MATTES
RECHTSANWALT
ARGE** BAURECHT
ARGE** STRAFRECHT

CLAUDIA HEYER
RECHTSANWÄLTIN
ARGE** HANDELS- & GESR
ARGE** INSOLVENZRECHT

FRIEDRICH SCHMIDT
RECHTSANWALT

EGBERT WANNINGER
RECHTSANWALT

* FACHANWALT ** MITGLIED DER ARBEITSGEMEINSCHAFT IM DAV FÜR...

KOOPERATIONSKANZLEIEN

MATTHIAS HOFMANN***
RECHTSANWALT
FA* F. INSOLVENZRECHT

FLORIAN SCHOTT****
RECHTSANWALT
FA* F. INSOLVENZRECHT
DIPL. BETRIEBSWIRT (BA)

GERIT HETZE***
RECHTSANWÄLTIN

ALEXANDER KIEßLICH****
RECHTSANWALT
ARGE** INSOLVENZRECHT& SANIERUNG

CORNELIA MÜLLER***
RECHTSANWÄLTIN

HOFMANN SCHOTT
RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR INSOLVENZRECHT UND SANIERUNG

RICHARD-WAGNER-STR. 64***
95444 BAYREUTH

POSTGASSE 1****
92637 WEIDEN I. D. OPF.

HARALD BÄCHER
STEUERBERATER

KANZLEI FÜR STEUER - UND WIRTSCHAFTSBERATUNG

POSTGASSE 1
92637 WEIDEN

TEL.: 0961/3903145
FAX: 0961/3903146

TKB-RECHTSANWÄLTE
DR. THOMAS TREICHL
MAG. MARTIN KRUMSCHNABEL

JOSEF-EGGER-STRAßE 5
A-6330 KUFSTEIN
WWW.TKB-RECHTSANWÄLTE.AT
OFFICE@TKBRECHTSANWÄLTE.AT
TEL.: 0043.5372.610700
FAX: 0043.5372.610704

MGR. MAREK NEUSTUPNÝ
ADVOKÁT

U MLÉKÁRNY 290
CZ-35301
MARIANSKE LAZNE
TEL.: 0042. 0354620032
FAX: 0042. 0354620032

WANNINGER®
seit 1928

GESELLSCHAFTSANGABEN:
WANNINGER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
POSTGASSE 1
92637 WEIDEN I. D. OPF.
TEL.: 0961/39031-0
FAX: 0961/39031-22
WWW.WANNINGER.DE
INFO@WANNINGER.DE

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT
SITZ: WEIDEN I. D. OPF.
REGISTERGERICHT: AG WEIDEN
NR.: PR 12
PARTNER DER GESELLSCHAFT:
STEPHAN WANNINGER
MARCEL SCHURIG
THILO SCHMIDT
MONIKA SEHMSDORF

a) das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 51/09 R,

b) den Bescheid der Arbeitsgemeinschaft Fördern und Fordern Weiden-Neustadt vom 08. November 2006 zum Aktenzeichen 75102BG0007250.

/ Wir übermitteln die Vollmacht der oben bezeichneten Beschwerdeführer [redacted] und erheben Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 51/09 R und den Bescheid der Arbeitsgemeinschaft Fördern und Fordern Weiden-Neustadt vom 08. November 2006 zum Aktenzeichen [redacted]. Das Urteil des Bundessozialgerichtes wurde der Unterzeichnerin, die die Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht vertrat, am 10. Januar 2011 zugestellt.

/ **Beweis:** Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. Oktober 2010 mit Eingangsstempel

Wir beantragen, den durch uns vertretenen Parteien Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnerin zu bewilligen. Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen liegen vor.

/ **Beweis:** Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführer

Die Rechtsverfolgung ist auch nicht mutwillig, sondern verspricht Erfolg.

Die Beschwerdeführer sind durch einen Bescheid der ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt - jetzt: Jobcenter Weiden in der Oberpfalz - vom 08. November 2006 in ihren Grundrechten aus Art. 1 i.V.m Art. 20 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG verletzt.

Der Beschwerdeführer zu 1) wurde am 01. September 1985 geboren. Er beantragte am 22. September 2006, also in seinem 21. Lebensjahr, Leistungen nach dem SGB II bei der ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt. Mit dem Bescheid vom 08. November 2006 bewilligte ihm diese für den Zeitraum von Oktober 2006 bis März 2007 Leistungen, wobei sie von dem ermäßigten Regelsatz nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II ausging und gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II i.V.m § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II Einkommen des Vaters anrechnete.

.../ Seite 3

Die Beschwerdeführer erhoben am 16. November 2006 Widerspruch, der zurückgewiesen wurde.

Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage wurde vom zuständigen Sozialgericht Regensburg zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung wurde vom Bayerischen Landessozialgericht zurückgewiesen.

Das Bundessozialgericht ließ die Revision gegen den Abweisungsbeschluss des Bayerischen Landessozialgerichts zu, wies dann aber im Ergebnis mit Urteil vom 19. Oktober 2010, hier zugestellt am 10. Januar 2011, die Revision zurück.

Der Bescheid stützt sich auf die Anwendung der so genannten "U 25-Regelung", nach der gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II in der Fassung des Sozialgesetzbuchs II für die Zeit ab dem 01. Juli 2006 einerseits Personen zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst werden und mit der diesen jungen Erwachsenen das Einkommen der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Elternteile auch insoweit zugerechnet wird, als sie weder unterhaltsrechtliche Ansprüche noch tatsächlichen Zugriff darauf haben. Außerdem wird diesen jungen Erwachsenen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur ein Regelsatz in Höhe von 80 vom Hundert des Regelsatzes für einen erwachsenen Hilfebedürftigen zugebilligt.

Diese Regelungen sind verfassungswidrig. Ihre Anwendung durch die behördliche Entscheidung und die bestätigenden Urteile verletzen beide Beschwerdeführer in ihren Rechten.

Werden die genannten Vorschriften für nichtig erklärt, insoweit als sie die Zusammenfassung von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft festlegen und das Einkommen der Eltern den jungen Erwachsenen zurechnen, kann der Beschwerdeführer zu 1) aufgrund der dann geltenden Regelungen höhere Leistungen, nämlich Leistungen ohne Anrechnung des Renteneinkommens seines Vaters, als im angegriffenen Bescheid für sich beanspruchen. Wird lediglich die Verfassungswidrigkeit von § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II und die Nichtigkeit dieser Vorschrift festgestellt, hat der Beschwerdeführer zu 1) Anspruch auf den höheren Regelsatz nach dem im streitgegenständlichen Zeitraum noch anwendbaren § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

Im Einzelnen:

.../ Seite 4

1. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer zu 1) beantragte am 22. September 2006 Leistungen nach dem SGB II bei der ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt. Der Beschwerdeführer zu 1), der am 01. September 1985 geboren wurde, war zum Zeitpunkt der Antragstellung 21 Jahre alt.

Die ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt bewilligte dem Beschwerdeführer zu 1) mit Bescheid vom 08. November 2006 zum Aktenzeicher [redacted] Leistungen für den Zeitraum für Oktober 2006 in Höhe von 400,64 €, für den Zeitraum ab November 2006 bis März 2007 175,64 €.

Den Bedarf berechnete sie wie folgt: Der Beschwerdeführer zu 1) erhielt gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II eine Regelleistung in Höhe von 276,00 € zuerkannt. Es handelt sich um 80 vom Hundert der Regelleistung für einen alleinstehenden Hilfebedürftigen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Für Oktober 2006 ging die ARGE von Kosten der Unterkunft in Höhe von 235,92 € anteilig für den Beschwerdeführer zu 1) aus, für die Zeit ab November 2006 bis einschließlich März 2007 erkannte die ARGE monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 10,92 € an. Es ergab sich damit ein Bedarf von:

Oktober 2006	276,00 € Regelleistung zzgl. 235,92 € Kosten der Unterkunft = 511,92 € Gesamtbedarf;
November 2006 - März 2007	276,00 € Regelleistung zzgl. 10,92 € Kosten der Unterkunft = 286,92 €.

Diesem Bedarf stellte die ARGE ein Einkommen des Beschwerdeführers zu 1) entgegen. Der Beschwerdeführer zu 1) verfügte in den Monaten Oktober 2006 bis März 2007 über kein eigenes Einkommen. Ihm wurde überschießendes Einkommen des Beschwerdeführers zu 2) in Höhe von 191,28 € zugerechnet, so dass sich die von der ARGE ausgerechneten monatlichen Leistungen von 400,64 € für Oktober 2006 und 175,64 € für November 2006 bis März 2007 ergaben.

Beweis: Bescheid der ARGE vom 08. November 2006

Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu 1) zugeschickt.

Beweis: wie vor

Mit Schreiben vom 16. November 2006 erhoben beide Beschwerdeführer als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber der ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt Widerspruch

.../ Seite 5

gegen den Bescheid vom 08. November 2006. Sie wurden dabei von der Unterzeichnerin vertreten.

/ **Beweis:** Widerspruch vom 16. November 2006

Mit dem Widerspruch wurde geltend gemacht, dass die Zusammenfassung des Beschwerdeführers zu 1) und des Beschwerdeführers zu 2) in einer Bedarfsgemeinschaft und die dadurch gesetzlich vorgeschriebene Einkommensanrechnung verfassungswidrig seien.

Beweis: wie vor

Die ARGE Fördern und Fordern Weiden-Neustadt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02. Februar 2007 zurück.

Sie führte im Widerspruchsbescheid einerseits die Gesetzeslage aus und erläuterte nochmals den angesetzten Bedarf. Im Widerspruchsbescheid wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zu 2), der Vater des Beschwerdeführers zu 1), eine Erwerbsunfähigkeitsrente seit dem 01. Juli 2005 in Höhe von monatlich 615,84 € erhält. Die ARGE erläuterte, wie sie das Einkommen aus dieser Rente dem Beschwerdeführer zu 1) zurechnete:

Die Erwerbsunfähigkeitsrente von 615,84 € wurde um monatliche Aufwendungen für eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit 38,64 € bereinigt. 547,20 € wurden aufgeteilt, nämlich mit 345,00 € auf die Regelleistung und im Übrigen auf die Kosten der Unterkunft, so dass sich ein anrechenbarer Betrag von 191,28 € ergab.

/ **Beweis:** Widerspruchsbescheid vom 02. Februar 2007

Der Widerspruchsbescheid ging in der Kanzlei der Unterzeichnerin am 06. Februar 2007 ein.

Beweis: Widerspruchsbescheid mit Eingangsstempel

Die Beschwerdeführer ließen mit Schreiben vom 13. Februar 2007 gegen den Widerspruchsbescheid Klage erheben. Mit der Klage wurde die Verfassungswidrigkeit von § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II geltend gemacht.

Es wurde eine Verletzung von Art. 20 Abs. 1 GG sowohl auf Seiten des jungen Erwachsenen, des Beschwerdeführers zu 1), als auch auf Seiten des Elternteils, hier des Beschwerdeführers zu 2), geltend gemacht.

.../ Seite 6

Es wurde geltend gemacht, dass eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG bestehe. Darüber hinaus wurde geltend gemacht, dass Art. 14 GG verletzt sei.

/ **Beweis:** Klage vom 13. Februar 2007

Die Klage wurde mit Urteil des Sozialgerichts Regensburg, Aktenzeichen S 8 AS 112/07, vom 10. Juli 2008 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht war der Auffassung, dass die Klage mangels bestimmten Klageantrags unzulässig sei.

Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 10. Juli 2008 wurde in der Kanzlei der Unterzeichnerin am 30. Juli 2008 zugestellt.

/ **Beweis:** Urteil SG Regensburg vom 10. Juli 2008, Aktenzeichen S 8 AS 112/07 mit Eingangsstempel

Gegen das Urteil wurde mit Schriftsatz vom 26. August 2008 vorab per Telefax, eingegangen beim Landessozialgericht am gleichen Tag Berufung eingelegt.

/ **Beweis:** Berufung vom 26. August 2008

Die Berufung wurde mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2008 begründet. In der Berufungsbegründung wurde einerseits ausgeführt, dass die Klage zulässig sei. Das Sozialgericht Regensburg hatte die Klage mangels eines bezifferten Antrags als Leistungsklage nicht zugelassen. Es handele sich in Wahrheit um eine Feststellungsklage.

Es wurde in der Berufungsbegründung geltend gemacht, dass es sich um eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG handele, wobei die Kläger sich nicht gegen die erfolgte Bewilligung, sondern gegen die unterbliebene Mehrbewilligung wandten.

Es wurde geltend gemacht, dass es eines bezifferten Antrages für die Klage nicht bedurfte. Der Klageantrag sei auszulegen gewesen. Er lautete, dem Kläger zu 1) Arbeitslosengeld II ohne Berücksichtigung des Einkommens des Klägers zu 2) (im Verfahren der Verfassungsbeschwerde: jeweils Beschwerdeführer zu 1) und Beschwerdeführer zu 2)) zu bewilligen.

Der Klageantrag habe erkennen lassen, welches Ziel mit der Klage erstrebt werde. Daher sei die Klage zulässig. Im Übrigen wurden die verfassungsrechtlichen Einwendungen wiederholt.

.../ Seite 7

/ **Beweis:** Berufungsbegründung vom 22. Oktober 2008

Das Bayerische Landessozialgericht führte das Verfahren zum Aktenzeichen L 16 AS 350/08. Es entschied ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss am 10. Dezember 2008 und wies die Berufung der Kläger zurück. Es ließ die Revision nicht zu.

Der Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts wurde in der Kanzlei der Unterzeichnerin am 22. Dezember 2008 zugestellt.

/ **Beweis:** Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008

Der Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichtes wurde begründet wie folgt:

Die Berufung sei statthaft gewesen. Sie sei aber in der Sache erfolglos. Die Berufung des Klägers zu 2) (im Verfahren der Verfassungsbeschwerde: Beschwerdeführer zu 2)) sei aus prozessualen Gründen zurückzuweisen, die Berufung des Klägers zu 1) (also des Beschwerdeführers zu 1) sei aus materiellen Gründen unbegründet.

Der Beschwerdeführer zu 1) konnte verfahrensrechtlich Leistungen nur an sich selbst geltend machen. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Februar 2007 sei über Ansprüche des Klägers zu 2) eine Verfügung im Sinne des § 31 SGB X nicht getroffen worden.

Die Klage des Beschwerdeführers zu 1) sei zulässig gewesen. Dies gelte insbesondere trotz des "unbestimmten" Klageantrages.

Das Klageziel des Beschwerdeführers zu 1) sei aus dem Antrag ersichtlich gewesen. Das Sozialgericht habe im Zweifel durch einen Hinweis gemäß § 106 Abs. 1 SGG Formulierungsfhilfe leisten müssen.

Allerdings habe der Beschwerdeführer zu 1) keinen Anspruch auf höheres Arbeitslosengeld II ohne Anrechnung des Einkommens des Beschwerdeführers zu 2) in Höhe von 191,28 € monatlich für den Zeitraum Oktober 2006 bis März 2007.

Der Beschwerdeführer zu 1) bilde eine Bedarfsgemeinschaft mit dem Beschwerdeführer zu 2), so dass das Einkommen des Beschwerdeführers zu 2) dem Beschwerdeführer zu 1) zuzurechnen sei.

.../ Seite 8

Der erkennende Senat hatte keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschriften. Der Beschwerdeführer zu 1) sei durch die Neuregelung des SGB II -Änderungsgesetzes vom 24. März 2006, Bundesgesetzblatt I 538 nicht in seinem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 3 Abs. 1 GG und mit dem Rechtsstaatsprinzip garantierten Teilhaberrecht verletzt.

Der Senat gelangte auch nicht zur Überzeugung, dass durch die Einsatzgemeinschaft verfassungsrechtlich geschützte Rechte des Klägers zu 2) verletzt seien.

/ **Beweis:** Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008

Der Beschluss wurde am 22. Dezember 2008 der Unterzeichnerin zugestellt. Das Bayerische Landessozialgericht hatte die Revision nicht zugelassen. Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2009, vorab per Telefax am selben Tag eingereicht, erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 zum Aktenzeichen L 16 AS 350/08.

/ **Beweis:** Beschwerde vom 22. Januar 2009

Das Bundessozialgericht bestätigte den Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde mit Schreiben vom 23. Januar 2009 und teilte mit, dass das Verfahren zum Aktenzeichen B 14 AS 5/09 B geführt werde.

/ **Beweis:** Schreiben des Bundessozialgerichts vom 23. Januar 2009

Mit Schreiben vom 23. Februar 2009 wurde Fristverlängerung zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf den 23. März 2009 gegenüber dem Bundessozialgericht erbeten.

/ **Beweis:** Fristverlängerungsgesuch vom 23. Februar 2009

Mit Schreiben vom 24. März 2009 (einen Montag) wurde die Nichtzulassungsbeschwerde begründet. Die Beschwerdeführer ließen beantragen, die Revision gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008, Aktenzeichen L 16 AS 350/08, zuzulassen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung aufweise.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rechtsfrage, ob die Zusammenfassung von jungen Erwachsenen mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft und die dadurch normierte Zurechnung von Einkommen verfassungsgemäß sei, liege nicht vor. Es wurde wiederum geltend ge-

.../ Seite 9

macht, dass die Vorschriften der § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II verfassungswidrig seien. Die Argumente wurden insoweit im Wesentlichen wiederholt.

/ **Beweis:** Beschwerdebegründung vom 24. März 2009

Das Bundessozialgericht ließ die Revision mit Beschluss vom 02. Juli 2009, hier zugestellt am 20. Juli 2009 zu. Es führte das Revisionsverfahren zum Aktenzeichen L 16 AS 350/08.

/ **Beweis:** Beschluss vom 02. Juli 2009

Die Frist zur Begründung der Revision wurde auf Antrag der Unterzeichnerin vom 21. September 2009 verlängert, und zwar bis zum 21. Oktober 2009.

/ **Beweis:** Fristverlängerungsgesuch vom 21. September 2009
/ Schreiben des Bundessozialgerichts vom 24. September 2009

Auf ein erneutes Fristverlängerungsgesuch vom 21. Oktober 2009 hin wurde die Revisionsbegründungsfrist nochmals auf den 27. Oktober 2009 verlängert.

/ **Beweis:** Fristverlängerungsgesuch vom 21. Oktober 2009
/ Schreiben des Bundessozialgerichts vom 22. Oktober 2009

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2009, somit rechtzeitig, wurde die Revision begründet. Der Schriftsatz ging am gleichen Tag beim Bundessozialgericht ein.

/ **Beweis:** Revisionsbegründung vom 24. Oktober 2009

Mit der Revisionsbegründung wurde beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg zum Aktenzeichen S 8 AS 112/07 vom 10. Juli 2008 aufzuheben, den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008, Aktenzeichen L 16 AS 350/08 aufzuheben und die beklagte ARGE zu verurteilen, dem Beschwerdeführer zu 1) für den Zeitraum Oktober 2006 bis März 2007 unter Abänderung des Bescheides vom 08. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Februar 2007 zusätzlich einen Betrag von monatlich 260,28 €, insgesamt also 1.561,68 € zzgl. gesetzlicher Zinsen zu bezahlen.

Hilfsweise wurde beantragt, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Vereinbarkeit von § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II und § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II mit dem Grundgesetz einzuholen, Art. 100 Abs. 1 GG.

.../ Seite 10

Beweis: Revisionsbegründung vom 24. Oktober 2009

Das Bundessozialgericht beraumte mit Verfügung vom 16. September 2010 Termin auf den 19. Oktober 2010 an.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2010 wurde die Angelegenheit erörtert. Am gleichen Tag wurde das abweisende Urteil vom 19. Oktober 2010 verkündet.

Beweis: Ladung vom 16. September 2010
Protokoll vom 19. Oktober 2010
Urteil vom 19. Oktober 2010, Aktenzeichen B 14 AS 51/09 R

Das Urteil des Bundessozialgerichts wurde am 10. Januar 2011 in der Kanzlei der Unterzeichnerin zugestellt.

Beweis: Urteil des Bundessozialgerichts mit Eingangsstempel

Gegen das Urteil des Bundessozialgerichts ist kein Rechtsmittel mehr gegeben. Insbesondere ist die einzig in Betracht kommende Gehörsrüge nicht statthaft, da die Beschwerdeführer nicht geltend machen, in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt zu sein, sondern ausschließlich die Verfassungswidrigkeit von Regelungen rügen, aufgrund derer die belastende behördliche Entscheidung erging und deren Verfassungsmäßigkeit das Bundessozialgericht im Urteil vom 19. Oktober 2010 angenommen hat.

Das Bundessozialgericht hat die Klage des Beschwerdeführers zu 2) für unzulässig gehalten, da ihm kein behördliches Gebot durch den angefochtenen Bescheid auferlegt werde. Insbesondere werde ihm nicht aufgegeben, einen bestimmten Teil seines Einkommens dem Beschwerdeführer zu 1) monatlich zur Verfügung zu stellen.

Die Klage des Beschwerdeführers zu 1) sei zulässig, allerdings seien keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II gegeben. Dem Gesetzgeber stehe ein weiter Spielraum zur Ausgestaltung von Sozialleistungen zu. Der Gesetzgeber habe die Leistungen nach dem SGB II als subsidiäre Leistungen ausgestaltet. Dabei sei er nicht gehalten, an die Regelungen des zivilrechtlichen Unterhaltsrechts anzuknüpfen. Der fürsorgerechtliche Gesetzgeber dürfe bei der Frage, ob der Einsatz staatlicher Mittel gerechtfertigt sei, von den Regelungen des Unterhaltsrechts abweichen und typisierend unterstellen, dass in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige sich unterstützen.

Der fürsorgerechtliche Selbstbehalt des Beschwerdeführers zu 2), der im Rahmen der Klage

.../ Seite 11

des Beschwerdeführers zu 1) zu prüfen sei, sei gewahrt, da dem Beschwerdeführer zu 2) immerhin die Leistungen verlieben, die er auch nach dem Sozialhilferecht erhalten würde.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege nicht vor.

Das Einkommensgrundrecht des Beschwerdeführers zu 2) sei ebenfalls nicht verletzt.

Die Beschwerdeführer können die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen sowie der angegriffenen Entscheidungen, insbesondere des Urteils des Bundessozialgerichts und des Bescheides der ARGE vom 08. November 2006 nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen. Der Rechtsweg ist somit ausgeschöpft.

2. Betroffenheit

a) Beschwerdeführer zu 1)

Der Beschwerdeführer zu 1) ist durch den angefochtenen Bescheid sowie das Urteil des Bundessozialgerichtes und die Urteile des Sozialgerichtes sowie des Bayerischen Landessozialgerichtes in seinen Grundrechten persönlich betroffen.

Verletzt sind Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, nämlich das Grundrecht auf Gewährleistungen des menschenwürdigen Existenzminimums sowie der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist deswegen verletzt, weil dem Beschwerdeführer zu 1) Einkommen seines Vaters zugerechnet wird, über das er nicht verfügen kann. Er wird auf Leistungen verwiesen, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht gewährleistet ist.

Art. 3 Abs. 1 GG wird verletzt, weil er einerseits anders gestellt wird als volljährige Kinder, die über 26 Jahre alt sind und zum anderen, weil er ungleich behandelt wird mit Leistungsempfängern nach dem SGB XII. Nach § 19 SGB XII bilden Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, mit diesen nur dann eine Einsatzgemeinschaft, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind.

Der Beschwerdeführer zu 1) ist auch als Adressat des Bescheides vom 08. November 2006, des Widerspruchsbescheides, sämtlicher Urteile und der Entscheidung des Bundessozialgerichtes Betroffener. Er hätte, Gesetz den Fall die angegriffenen Normen würden für verfassungswidrig erklärt, einen unmittelbaren höheren Leistungsanspruch gegen das Jobcenter Weiden, den Rechtsnachfolger der ARGE Weiden-Neustadt.

.../ Seite 12

b)

Auch der Beschwerdeführer zu 2) ist in eigenen Grundrechten unmittelbar betroffen.

Die Entscheidung der ARGE Weiden-Neustadt vom 08. November 2006 ist nicht an ihn adressiert. Er ist aber im Bescheid als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bei der Berechnung berücksichtigt worden. Im angefochtenen Bescheid heißt es ausdrücklich:

"Neben Ihnen selbst wurden die nachstehend aufgeführten Personen (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) bei der Berechnung berücksichtigt:

Familienname [redacted]
Vorname [redacted]
Geburtsdatum [redacted]

Im angegriffenen Bescheid wird auch der Beschwerdeführer zu 2) als weiterer Angehöriger aufgeführt. Im Widerspruchsbescheid, der wiederum wieder nur an den Beschwerdeführer zu 1) gerichtet ist, wird ausdrücklich das anzurechnende Einkommen des Beschwerdeführers zu 2) errechnet.

Der Beschwerdeführer zu 2) ist auch Kläger, Berufungsführer und Revisionskläger in dem sozialgerichtlichen Verfahren gewesen und als solcher Adressat der gerichtlichen Entscheidungen.

Es ist allerdings richtig, dass sämtliche gerichtlichen Entscheidungen davon ausgehen, dass die Klage des Beschwerdeführers zu 2) unzulässig gewesen sei, da er nicht klagebefugt gewesen sei.

Das Bundessozialgericht führt in seinem Urteil vom 19. Oktober 2010 hierzu unter Ziff. II 1. aus:

"Die Revision des Klägers zu 2) ist unbegründet, denn der Kläger zu 2) ist nicht klagebefugt. Er kann sich keiner Verletzung seiner spezifisch rechtlichen Interessen durch die Berücksichtigung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente als Einkommen seines Sohnes, des Klägers zu 1)..... berühmen. Das BSG hat klargestellt, dass es sich bei den Ansprüchen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft um Einzelansprüche handelt, die jeweils gesondert und einzeln von dem rechtlich Betroffenen gerichtlich geltend zu machen sind.....

Der Kläger zu 2) kann keine eigenen rechtlichen Ansprüche im Rahmen des SGB II geltend machen, weil er vom Leistungsbezug gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m § 8 SGB II ausgeschlossen ist. Soweit er höhere Leistungen für seinen Sohn, den Kläger zu 1), fordert, steht das

.../ Seite 13

rechtliche Interesse hieran ausschließlich seinem Sohn zu. Dass bei dem Kläger zu 1) die Rente des Klägers zu 2) wegen ihrer Berücksichtigung als Einkommen zu einem geringeren Leistungssatz führt, berührt mithin lediglich die wirtschaftlichen Interessen des Klägers zu 2). Denn das BSG hat ebenfalls klargestellt, dass aus der Verklammerung von Personen zu Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft im SGB II keinerlei Rechtsansprüche der zusammen veranlagten Personen auf Unterhaltsleistungen bzw. auf einen sozialrechtlichen Ausgleich der berücksichtigten Einkommensanteile entstehen....So kann der Kläger zu 1) den bei ihm berücksichtigten Einkommensanteil aus der Erwerbsunfähigkeitsrente seines Vaters gegen diesen nicht (sozial-)rechtlich geltend machen, weshalb rechtliche Interessen des Klägers zu 2) hierdurch gerade nicht berührt werden können. Die bloß wirtschaftliche Reflexwirkung der Entscheidung gegenüber dem Kläger zu 1) auf den Gesamthaushalt der beiden Kläger schafft noch keine Klagebefugnis für den Kläger zu 2)."

Diese Argumentation bezieht sich auf die Frage der sozialrechtlichen Klagebefugnis gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Sie ist aber nicht auf die Betroffenheit im Sinne des § 90 BVerfGG zu übertragen.

Gemäß § 90 BVerfGG ist Voraussetzung eine eigene, unmittelbare und gegenwärtige Beschwer des Verfassungsbeschwerdeführers.

Auch dann, wenn der Beschwerdeführer nicht Adressat des angegriffenen Aktes ist, ist eine Abgrenzung danach zu treffen, ob der Beschwerdeführer selbst unmittelbar rechtlich oder nur faktisch betroffen ist. Selbstbetroffenheit ist dann gegeben, wenn der Akt zwar an Dritte gerichtet ist, aber eine hinreichend enge Beziehung zwischen der Grundrechtsposition des Beschwerdeführers und der Maßnahme besteht.

Der Beschwerdeführer zu 2) ist durch den angefochtenen Bescheid und die angefochtenen Entscheidungen in seinen Rechten aus Art. 14 Abs. 1, Abs. 3 GG betroffen. Sein Renteneinkommen wird ihm nämlich durch den angefochtenen Bescheid in der Weise entzogen, dass er einen Teil hiervon dem Beschwerdeführer zu 1), seinem Sohn, zur Verfügung stellen muss.

Es ist zwar richtig, dass rein nach dem Bescheid eine interne Verteilung des Einkommens innerhalb der Bedarfsgemeinschaft nicht angeordnet wird. Insofern enthält der angefochtene Bescheid vom 08. November 2006 kein Leistungsgebot an den Beschwerdeführer zu 2), 191,28 € seinem Sohn, dem Beschwerdeführer zu 1), monatlich zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdeführer zu 2) wird aber in dem Bescheid als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erfasst. Die Einkommensanrechnung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Sie wird dadurch "legitimiert", dass gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Eltern und unverheirateten Kindern unter 25 Jahren angenommen wird. Eine Bedarfsgemeinschaft setzt daher voraus, dass die Partner, die in ihr leben, füreinander einstehen. Dies zeigt sich auch in der Aus-

.../ Seite 14

gestaltung von Bedarfsgemeinschaften in sonstigen Fällen, z.B. bei "eheähnlichen Gemeinschaften", bei denen eine Bedarfsgemeinschaft dann angenommen wird, wenn wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vorhanden ist, § 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II i.V.m § 7 Abs. 3a) SGB II.

Dem entspricht auch, dass auch der Beschwerdeführer zu 2) als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Bescheid genannt wurde.

Wenn man davon ausgeht, dass in einer Bedarfsgemeinschaft die Partner -hier Vater und Sohn- füreinander einstehen, ist der Beschwerdeführer zu 2) aber auch von dem Bescheid betroffen, auch wenn ihm nicht formal, aber inhaltlich auferlegt wird, sein Einkommen mit seinem Sohn zu teilen.

Dem Beschwerdeführer zu 2) bleibt letztlich nur die Wahl, seinen Sohn mit Leistungen leben zu lassen, die unter dem Existenzminimum liegen, oder sein eigenes Einkommen mit ihm zu teilen und dabei gerade noch sein eigenes Existenzminimum zu decken.

Wenn das Gesetz eine moralische Verpflichtung sieht, die zur Anrechnung von Einkommen in diesen Fällen ausreicht, dann stellt der Bescheid genau diese Verpflichtung auch mit Wirkung gegenüber dem Vater fest.

Geht man allerdings davon aus, dass dies nicht der Fall sei, weil kein direktes Leistungsgebot enthalten ist, dann mag die Betroffenheit des Vaters insoweit fehlen, aber dann würde der Sohn auf nicht präsentes Einkommen verwiesen. Ihm würde zugemutet, von Einkommen zu leben, das er tatsächlich nicht haben kann, er würde mangels festgestellter Verpflichtung des Vaters auf reine Fürsorge des Vaters verwiesen, was offensichtlich von vornherein verfassungswidrig wäre. Denn ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist, vgl. BVerfG, Urteil vom 09. Februar 2010, Aktenzeichen 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

Wenn also von Gesetzes wegen überhaupt Einkommen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II anzurechnen ist und dies überhaupt zu prüfen ist, dann muss eine Belastung gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft existieren, so dass Betroffenheit auch gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorliegt.

Dies wäre im Übrigen unproblematisch, wenn der Beschwerdeführer zu 2) nicht Erwerbsminderungsrentner, sondern erwerbsfähiger Hilfebedürfiger mit geringem Arbeitseinkommen wäre.

Würde der Beschwerdeführer zu 2) sein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, würde ge-

.../ Seite 15

mäß § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II sein Einkommen allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft prozentual in Bezug auf deren Bedürftigkeit zugerechnet. Er selbst würde dann "bedürftig" gerechnet und wäre Empfänger von weiteren Leistungen nach dem SGB II. § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II lautet:

"Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig."

Bei Anwendung dieser Vorschrift wäre der Beschwerdeführer zu 2) ohne weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Sein Einkommen würde nicht vorweg von seinem Bedarf abgezogen und im Übrigen dem Sohn zur Verfügung gestellt, sondern sein Einkommen würde von vornherein in der Quote der Bedürftigkeit auf ihn und seinen Sohn verteilt.

Da sich dann aber bei einem Erwerbsminderungsrentner das Problem ergibt, dass er selbst seinen eigenen Bedarf nicht mehr deckt, weil ihm selbst Leistungen nach dem SGB II versagt sind, würde sich an sich eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII ergeben. Nachdem das SGB XII aber die quotale Anrechnung bei gemischten Bedarfsgemeinschaften nicht kennt, würde ihm im Leistungssystem des SGB XII zunächst sein eigenes Einkommen voll bedarfsmindernd angerechnet. Der volljährige Sohn, der nach dem SGB XII ohnehin nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, würde nicht berücksichtigt. Das Ergebnis wäre, dass der Beschwerdeführer zu 2) keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten würde und insgesamt eine Unterdeckung in der Bedarfsgemeinschaft aufträte.

Um dieses offensichtlich verfassungswidrige Ergebnis zu verhindern, wird nach herrschender Meinung § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II verfassungskonform ausgelegt, so dass statt der üblichen horizontalen, also quotalen Berechnung eine vertikale Berechnung bei gemischten Bedarfsgemeinschaften vorgenommen wird, vgl. Eicher/Spellbrink/Mecke, § 9, 30b).

Der Beschwerdeführer zu 2) ist hier also nur deswegen nicht formal auch Adressat des angefochtenen Verwaltungsaktes, weil zur Umgehung einer von vornherein verfassungswidrigen Entscheidung eine Berechnungsmethode anders angewandt wird.

Das Ergebnis der Berechnung ist das gleiche, egal, in welche Richtung gerechnet wird: Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft bleibt gleich, egal, wem die einzelne Leistung zugerechnet wird.

Nachdem der Beschwerdeführer zu 2) hier nur deswegen nicht Adressat des angefochtenen Verwaltungsaktes ist, weil eine noch verfassungskonforme Berechnungsmethode gewählt wird, um gemischte Bedarfsgemeinschaften zu erfassen, das wirtschaftliche Ergebnis für ihn aber

.../ Seite 16

exakt das gleiche ist wie bei einer horizontalen Berechnung, kann ihm die Betroffenheit nicht abgesprochen werden.

Durch den angefochtenen Bescheid wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer zu 1) und der Beschwerdeführer zu 2) in einer Bedarfsgemeinschaft leben und das Einkommen des Beschwerdeführers zu 2) dem Beschwerdeführer zu 1) intern zugute zu kommen hat. Es wird festgestellt, dass beide in einer Bedarfsgemeinschaft, also einer Gemeinschaft wirtschaften oder wenigstens wirtschaften müssen, in der sie zunächst den gegenseitigen Bedarf abdecken, bevor sie weitergehende eigene Bedürfnisse befriedigen, weil sonst einer der beiden "Partner" der Bedarfsgemeinschaft unweigerlich nicht die Mittel zur Verfügung hat, um sein Existenzminimum zu decken. Damit ist der Beschwerdeführer zu 2) unmittelbar in seinem Eigentumsgrundrecht betroffen. Denn seine bereits erwirtschaftete und ihm monatlich ausgezahlte Rente muss er entweder einsetzen, um seinen Sohn zu unterstützen oder er muss seinen Sohn Mangel leiden lassen. Der Beschwerdeführer zu 2) ist auch in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Denn ihm wird im Gegensatz zur Mutter des Beschwerdeführers zu 1) auferlegt, sein Einkommen bis zur sozialhilferechtlichen Schwelle mit seinem Sohn zu teilen, wohingegen die nicht im Haushalt wohnende Mutter keine solche Verpflichtung trifft.

3. Voraussetzungen des § 93 a BverfGG:

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, weil ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der "U 25-Regelung" nach den §§ 7 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II sowie der Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II in der Fassung der SGB II für die Zeit ab dem 01.07.2006. Die genannten Vorschriften lauten:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1-3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II)

.../ Seite 17

Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1. (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II)

Die Frage, wer zu einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst werden kann, ist nicht geklärt. Die Frage ist nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz zu beantworten. Insbesondere bietet auch Art. 6 GG keinen Maßstab dafür, welche Kinder mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst werden können.

Hinsichtlich der Frage, welches Einkommen den Kindern zugerechnet werden kann, ist aus der Verfassung nichts ersichtlich.

Eine Klärung durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hat nicht stattgefunden.

Dies gilt ohne weiteres für § 7 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II und § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Für § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt dies ebenfalls.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, Az.: 1 BVL 1/09, 1 BVL 3/09, 1 BVL 4/09 hat festgestellt, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II verfassungswidrig ist. Es hat aber die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II nicht berührt.

Allerdings bestimmt § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II die Höhe der Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft. Nachdem diese Regelleistung der Höhe nach in Abhängigkeit von der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II abgeleitet ist, ist ersichtlich, dass zumindest was die Höhe dieser Regelleistung betrifft, eine verfassungsgerichtliche Klärung vorliegt. Denn nachdem in der zitierten Entscheidung vom 09.02.2010 das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Regelleistung, wie sie in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II bestimmt wird, für verfassungswidrig erklärt hat, dann muss auch die unmittelbar hieraus abgeleitete Höhe von 80 vom Hundert für sonstige Erwerbsfähige verfassungswidrig sein. Sie ist aber gleichwohl anwendbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt.

Die hier erhobene Verfassungsbeschwerde richtet sich allerdings nicht gegen die Anwendbarkeit von § 20 Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die Höhe. Es wird nicht geltend gemacht, dass die Höhe der Regelleistung mit 278,00 € bzw. 345,00 € verfassungswidrig sei.

.../ Seite 18

Im Gegenteil erstrebt der Beschwerdeführer zu 1) die weitergehende Aufhebung von § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II, um die noch für den streitgegenständlichen Zeitraum bewilligungsfähige Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu erhalten. Es wird nicht geltend gemacht, dass die Höhe der Regelleistung im streitgegenständlichen Zeitraum unrichtig errechnet und damit verfassungswidrig sei, sondern es wird geltend gemacht, dass eine Kürzung der Regelleistung für volljährige Hilfebedürftige, die mit Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, verfassungswidrig ist. Diese Frage, die in der besonderen Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II mit der Kürzung auf 80 vom Hundert verbunden ist, ist vom Bundesverfassungsgericht nicht entschieden.

4. Die Grundrechtsverletzungen im Einzelnen:

a) Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG

Art. 1 Abs. 1 GG begründet den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Das Sozialstaatsgebot erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, jedem ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dem Gesetzgeber kommt ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zu, die mit der Bestimmung der Höhe des Existenzminimums verbunden sind, vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

Das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung.

Als Grundrecht ist die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen. Diesen objektiven Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert einen Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschens schützt und sie in Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann.

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist, BVerfG a.a.O.

Der Beschwerdeführer zu 1) wird durch die Vorschriften, nämlich § 7 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II mit dem Beschwerdeführer zu 2) in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst.

.../ Seite 19

Über die letztgenannte Vorschrift wird ihm das Einkommen des Beschwerdeführers zu 2), das dieser nicht für die Deckung seines unmittelbaren sozialhilferechtlichen Existenzminimums benötigt, als Einkommen zugerechnet. Einen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages oder auf Sachleistungen gegenüber seinem Vater hat der Beschwerdeführer allerdings nicht. Er ist insbesondere nicht Gläubiger einer irgendwie gearteten Unterhaltsforderung gegenüber dem Vater. Der Unterhaltsanspruch gegenüber volljährigen Kinder ist generell ein Barunterhaltsanspruch, § 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dieser bestimmt, dass der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren ist. Allerdings kann in Ausnahmefällen der Verpflichtete verlangen, dass ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Hierbei ist aber auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen. Auch dies ergibt sich aus § 1612 BGB.

Bei einem volljährigen Kind geht die Rechtsprechung generell davon aus, dass Unterhalt nur dann zu leisten ist, wenn das Kind sich noch in Schulbildung oder Ausbildung befindet. Nach Absolvierung einer Ausbildung sind nur noch in Ausnahmefällen Unterhaltsverpflichtungen der Eltern für ihre Kinder gegeben, z.B. wenn das Kind aufgrund einer Krankheit erwerbsunfähig ist. Es wäre also schon fraglich, ob der Beschwerdeführer zu 1) gegenüber dem Beschwerdeführer zu 2) überhaupt einen Unterhaltsanspruch dem Grunde nach hätte.

Der Höhe nach hat er ihn aber nicht, denn nach den Süddeutschen Leitlinien 2005, den anwendbaren Leitlinien auf Unterhaltsansprüche der Familiensenate in Süddeutschland für den streitgegenständlichen Zeitraum betrug der notwendige Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern beim Nichterwerbstätigen 770,00 €, gegenüber volljährigen Kindern generell 1.100,00 €. Selbst wenn man von dem notwendigen Selbstbehalt von 1.100,00 €, den der Beschwerdeführer zu 2) unterhaltsrechtlich gegenüber dem Beschwerdeführer zu 1) verteidigen könnte, die Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450,00 € in voller Höhe abziehen würde, verbliebe noch ein Betrag von 650,00 €. Die Erwerbsminderungsrente, die der Beschwerdeführer zu 2) im genannten Zeitraum bezog, betrug aber nur 615,84 €, blieb also unter jeglichem unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt. Es bestand auch der Höhe nach kein Unterhaltsanspruch des Beschwerdeführers zu 1) gegenüber dem Beschwerdeführer zu 2), und zwar unter keinem denkbaren Gesichtspunkt.

Dennoch wird der Beschwerdeführer zu 1) durch den Bescheid vom 08.11.2006 darauf verwiesen, vom Einkommen seines Vaters mit zu leben. Er erhielt eine Leistung von 175,64 €, hierin enthalten ein Anteil für Kosten der Unterkunft von 10,92 €.

Der Betrag, der ihm zum Leben zur Verfügung stand, betrug damit 164,72 €. Dieser Betrag macht 47,74 % des Regelsatzes eines Alleinstehenden aus, liegt also unter der Hälfte dessen, was einem alleinstehenden Hilfebedürftigen üblicherweise als Existenzminimum zugebilligt

.../ Seite 20

wird.

Selbst wenn man die in der Regelleistung berücksichtigten Ausgaben für Dinge, die nicht der unmittelbaren Existenzsicherung dienen, abzieht, verbleibt praktisch kein freies Einkommen mehr. Der Beschwerdeführer zu 1) konnte von diesem Betrag nicht seinen notwendigen Bedarf decken. Der Betrag ist evident unzureichend, was sich insbesondere zeigt, wenn der Betrag mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verglichen wird. Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einem alleinstehenden Hilfebedürftigen zustehende Summe beläuft sich auf 360,00 DM bzw. 184,07 €. Sie liegt also noch über dem Betrag, den der Beschwerdeführer zu 1) für die Zeit von November 2006 bis März 2007 erhalten hat.

Die Mutter des Beschwerdeführers zu 1) war im streitgegenständlichen Zeitraum ebenfalls nicht unterhaltsverpflichtet ihm gegenüber. Dies wurde auch von der ARGE in dem angefochtenen Bescheid vom 08.11.2006 nicht angenommen.

Auch sämtliche gerichtlichen Entscheidungen gehen davon aus, dass der Beschwerdeführer zu 1) keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Beschwerdeführer zu 2) oder einer anderen Person hatte. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 19.10.2010 zu dieser Problematik ausgeführt, dass der fürsorgerechtliche Gesetzgeber bei der Frage, ob der Einsatz staatlicher Mittel gerechtfertigt sei, von den Regelungen des Unterhaltsrechts abweichen und typisierend unterstellen dürfe, dass in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige, die hier in gerader Linie verwandt seien, sich unterstützen. Das Bundessozialgericht verwies auf sein Urteil vom 13.11.2008, Az.: B 14 As 2/08 R. Es handelt sich um das sogenannte "Stiefkind-Urteil". Nach der seit dem 01.08.2006 geltenden Regelung des § 7 und des § 9 SGB II wird Kindern das Einkommen des nicht mit ihnen verwandten Partners ihres Elternteils zugerechnet, der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebt. Auch in diesem Verfahren stellte sich die Frage, ob die Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen so bedenklich ist, dass sie nicht angewendet werden darf. Das Bundessozialgericht hat in dieser und auch in der hier angefochtenen Entscheidung weiter ausgeführt, dass bei der Gewährung von Sozialleistungen unabhängig von bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten die Annahme von Hilfebedürftigkeit davon abhängig gemacht werden dürfe, ob sich für den einzelnen typisierend aus dem Zusammenleben mit anderen Personen Vorteile ergeben, die die Gewährung staatlicher Hilfe nicht oder nur noch in eingeschränkten Umfang gerechtfertigt erscheinen lassen. Zwar könne nicht jedes Zusammenleben in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft beachtlich sein, es sei Voraussetzung, dass die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden könne. Sie müssten sich so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden. Auch im hier streitgegenständlichen Fall habe der Gesetzgeber typisierend unterstellen dürfen, dass Eltern, die mit ihren unter 25-jährigen Kindern in einem Haus-

halt zusammenleben, auch tatsächlich für diese aufkommen.

Es ist zwar richtig, dass unterschiedliche Behandlungen von fürsorgerechtlichen Sachverhalten im Unterhaltsrecht und im Sozialrecht möglich sind. Allerdings ist Voraussetzung für eine gesetzmäßige Bewertung und -in diesem Fall Einschränkung- des Anspruchs des Beschwerdeführers zu 1), dass der Gesetzgeber die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums erfasst, die tatsächlichen Verhältnisse beurteilt und schließlich den notwendigen Bedarf wertend einschätzt, vgl. BVerfG vom 09.02.2010, Az.: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

Ein transparentes, sachgerechtes Verfahren, das sich am tatsächlichen Bedarf orientiert, ist Voraussetzung für die Bemessung der sozialrechtlichen Leistungen, die einer Person zustehen. Wird einer Person ein Einkommen zugerechnet, dann kann dies nur dann zugelassen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieses Einkommen der Person auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber hat es allerdings versäumt, den Bedarf junger Erwachsener und seine Deckung in dem Haushalt der Familie in irgendeiner Form zu erfassen. Es wurde nicht ermittelt, welche tatsächlichen Kosten im Haushalt typischerweise entstehen und welches Einkommen typischerweise wem wie zur Verfügung gestellt wird.

Es existieren keine Statistiken oder Verbrauchsstichproben, die die Bedarfslage junger Erwachsener berücksichtigen und sie mit der Bedarfslage älterer Erwachsener oder jüngerer Kinder vergleichen.

Im Gesetzgebungsverfahren spielten Erwägungen zu dem tatsächliche Bedarf von jungen Erwachsenen keine Rolle. Die Änderung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II durch das SGB II-ÄndG vom 24.03.2006 erweiterte die Bedarfsgemeinschaft ab dem 01.07.2006 auf im Haushalt lebende unverheiratete volljährige Kinder unter 25 Jahren. Zuvor waren lediglich minderjährige Kinder erfasst.

Zur Vorbereitung dieses Änderungsgesetzes wurde zunächst ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.11.2005 in den Bundestag eingebracht. Hier sollte allerdings nur eine Angleichung der Regelleistungen in den neuen Bundesländern an die Höhe der Regelleistungen in den alten Bundesländern erfolgen, im Osten wurden bis dahin lediglich 331,00 €, im Westen 345,00 € bezahlt. Dies hätte allerdings zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund 260 Millionen Euro geführt und wurde in der konkreten Form nicht umgesetzt, BT-Drucksache 16/99.

Es kam dann zu einer Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und

.../ Seite 22

Soziales, niedergelegt in der BT-Drucksache 16/688. Hier wurde wiederum die Regelleistung Ost/West angeglichen, daneben sollten weitere Maßnahmen die Kosten auffangen. Es war dies vor allem die Bedarfsgemeinschaft der unter 25-jährigen mit ihren Eltern, die dadurch gesichert werden sollte, dass der Leistungsträger beim Umzug eines jungen Erwachsenen zustimmen müsse, damit dieser volle Leistungen erhalte. Daneben war der Leistungsausschluss für EU-Bürger und die Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages vorgesehen, wodurch Minderausgaben im Jahr 2006 in Höhe von 40 Millionen Euro, danach jährlich in Höhe von rund 2,5 Milliarden Euro erwartet wurden.

Die "U 25-Regelung" wurde also alleine aus fiskalischen Gründen vorgeschlagen.

Die Altersgrenze von 25 Jahren wird nirgendwo begründet. Es handelt sich um eine willkürlich gegriffene Größe, die je nach der gewünschten Kostenersparnis auch auf 21 Jahre, 25 Jahre, 27 Jahre oder eine andere Zahl hätte festgelegt werden können.

/ **Beweis:** BT 16/99
/ BT 16/688

Es ist zwar richtig, dass bereits früher unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes dort für junge Menschen ab 18 Jahren ein Regelsatz von 80 vom Hundert des Haushaltsvorstandes angenommen wurde, wenn ein volljähriger Erwachsener bei seinen Eltern oder bei anderen Verwandten in Haushaltsgemeinschaft bzw. Bedarfsgemeinschaft lebte. Dies erfolgte, weil man annahm, dass die Generalunkosten des Haushaltes vom Haushaltsvorstand getragen würden. Auch Ehepartner des Haushaltsvorstandes erhielten 80 % der Regelleistung.

Allerdings ist diese Lösung im SGB XII zum 01.01.2005 nicht übernommen worden. Zuletzt hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 23.03.2010, Az: B 8 SO 17/09 R auch entschieden, dass zumindest in dem Zeitraum vor Inkrafttreten des § 7 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II ein Abschlag für volljährige Haushaltsangehörige im Recht des SGB XII nicht möglich ist.

Wenn aber der Gesetzgeber zunächst eine fürsorgerechtliche Regelung aufgibt und sie später wieder einführen möchte, ist zumindest zu erwarten, dass in irgendeiner Form eine Diskussion über die statistischen Grundlagen für eine solche Entscheidung stattfindet. Allerdings hat sich der Bundestag mit den Regelungen des SGB XII und des alten BSHG nicht auseinander gesetzt.

Schließlich ist auch die Höhe der Regelleistungen für junge Erwachsene mit 80 vom Hundert der Regelleistung für Alleinstehende willkürlich gegriffen. Nach dem Unterhaltsrecht haben Personen über 18 Jahre selbst dann, wenn sie im Haushalt der Eltern wohnen, einen höheren Bedarf als Kinder unter 18 Jahren. Zwar können Grundsätze des Unterhaltsrechts nicht ohne wei-

.../ Seite 23

teres auf sozialleistungsrechtliche Vorgänge übertragen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seiner Entscheidung vom 09.02.2010 klargestellt, dass es zumindest Anlass bietet, die Bildung von einheitlichen Altersgruppen zu hinterfragen, wenn im Unterhaltsrecht zwischen Kindern verschiedener Altersgruppen unterschieden wird.

Die Regelung der §§ 7 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II sind nach den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner bereits zitierten Entscheidungen vom 09.02.2010 aufgestellt hat, mangels eines sachgerechten, transparenten Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs und seiner Deckung verfassungswidrig.

Die dem Beschwerdeführer zu 1) im streitgegenständlichen Zeitraum zugebilligten Leistungen sind evident unzureichend. Er hatte auch keine Möglichkeit, diese Leistungen durch einen subjektiven Anspruch gegenüber Dritten zu ergänzen.

Er wurde auf Leistungen verwiesen, auf die er keinen Anspruch hatte, somit auf rein fiktives Einkommen.

Der angefochtene Bescheid ist damit verfassungswidrig.

b) Art. 3 Abs. 1 GG

§§ 7 Abs. 3 Nr. 2, 7 Abs. 4, 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II verstoßen gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Durch die Norm wird nämlich bewirkt, dass junge Erwachsene unter 25 Jahren auf staatliche Hilfe keinen oder nur geringeren Anspruch haben, während Personen ab dem 25. Geburtstag Hilfe erhalten. Eine Änderung in den Verhältnissen tritt aber durch die Vollendung des 25. Lebensjahrs nicht ein.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, gleiche Sachverhalte gleich und verschiedenes nach seiner Eigenart zu behandeln. Dabei ist der gesetzgeberische Spielraum bei der Beurteilung von angemessen Behandlungen von Sachverhalten groß und endet erst an der Willkürschranke, also da, wo sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder anderweitig sachlich einleuchtender Grund für eine Ungleichbehandlung nicht mehr finden lässt, BVerfGE 1, 52, seither ständige Rechtsprechung.

Die Schranke ist mit den angegriffenen Normen überschritten.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht vorliege, denn es handelt sich um eine Stichtagsregelung. Die mit der formellen Starrheit einer Stichtagsregelung verbundenen zwangsweisen Härten seien grundsätz-

.../ Seite 24

lich hinzunehmen.

Insbesondere verfolge der Gesetzgeber mit der Einführung der 25-Jahresgrenze verfassungsrechtlich legitime Zwecke, denn es solle verhindert werden, dass Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden.

Hier vermischt allerdings das Bundessozialgericht zwei Sachverhalte. Es geht im vorliegenden Fall nicht um die Frage, ob und welche Leistungen der Beschwerdeführer zu 1) erhalten hätte, wenn er in eine eigene Wohnung umgezogen wäre. Es ist zwar richtig, wie das Bundessozialgericht in der Entscheidung ausführt, dass der Steuerzahler nach der vor dem 01. Juli 2006 geltenden Regelung den Auszug aus dem Elternhaus zu finanzieren hatte, auf der anderen Seite ist dies aber nicht streitgegenständlich. Der Beschwerdeführer zu 1) hatte nicht vor, aus dem elterlichen Haushalt auszuziehen.

Die Frage, die sich stellt, ist nicht, ob er eine Bedarfsgemeinschaft bildet, sondern ob ihm Einkommen zugerechnet werden kann, über das er tatsächlich nicht verfügt. Im Übrigen erschließt es sich auch nicht, aus welchem Grund es ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck sein soll, zu verhindern, dass Volljährige eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Im vorliegenden Fall würde der Beschwerdeführer zu 1) auch nicht aus Steuermitteln Leistungen erhalten, sondern zum wesentlichen und ganz überwiegenden Teil aus Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. In das System der Bundesagentur für Arbeit hatte er während seiner Ausbildung bereits eingezahlt. Gerade an diesem Fall zeigt sich, dass die allgemeine Argumentation, dass letztlich Stichtagsregelungen notwendig seien, nicht durchgreift: Art. 3 Abs. 1 GG mag generelle Stichtagsregelungen erlauben. Er gebietet aber, dass sachliche Gründe für diese Regelungen vorliegen. Ob solche Gründe vorliegen, ist vom Gesetzgeber bei der "U25-Regelung" nicht ermittelt worden. Die schlagwortartigen Argumente, dass die Steuerzahler nicht damit belastet werden könnten, wenn junge Erwachsene eigene Ansprüche anmeldeten, sind als haushaltspolitische Interessen sehr wohl berücksichtigungsfähig. Allerdings hat sich der Gesetzgeber offensichtlich keinerlei Gedanken darüber gemacht, aus welchen Mitteln tatsächlich die Leistungen für junge Erwachsene finanziert werden, ganz abgesehen davon, dass nach den oben dargelegten Grundsätzen nunmehr die jungen Erwachsenen unter 25 Jahren den Anstieg der Regelsätze im Osten Deutschlands "bezahlen". Insofern ist die Frage zu stellen, ob eine Umverteilung unter den Bedürftigen einseitig zu Lasten junger Erwachsener erfolgen darf. Dies ist kein legitimer Grund für eine Ungleichbehandlung zwischen 24-Jährigen und älteren. Letztlich ist auf der Seite der betroffenen Beschwerdeführer auch einzustellen, dass der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers zu 1) nunmehr vom Beschwerdeführer zu 2) alleine sichergestellt werden soll, obwohl dieser keine Unterhaltsverpflichtung hat und selbst durch die Erfüllung dieser "Verpflichtung" an die Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit gerät. Es steht also auf der einen Seite eine staatliche Verpflichtung, die aus Grundrechten folgt und die für den Bürger einzufordern ist, die

.../ Seite 25

aber auf eine Privatperson abgewälzt wird, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung nur dann in der Lage ist, wenn sie sich selbst so weit einschränkt, dass sie lebt wie ein Sozialhilfeempfänger. Um annehmen zu können, dass Eltern von Personen zwischen 18 und 24 Jahren sich generell so verhalten und generell notfalls bis auf Sozialhilfeniveau einschränken, hätte es zumindest einer Untersuchung bedurft.

Die Grenze des 25. Lebensjahrs ist willkürlich gegriffen. Es gibt keine auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG Rechtfertigung für die Annahme dieser Grenze.

Eine Veränderung der Lage junger Volljähriger, die bei ihren Eltern wohnen, gegenüber der Lage "älterer" Volljähriger ab dem 25. Lebensjahr ist auch nicht ersichtlich, sie ist nicht festgestellt. Die Fähigkeit, "älterer" Volljähriger, sich durch Arbeit zu erhalten, verändert sich nicht gegenüber den jüngeren. Es besteht auch kein Unterschied in den Rechtsbeziehungen zu den Eltern. Die älteren Volljährigen tragen auch nicht die Generalkosten des Haushalts.

Allenfalls käme noch eine Missbrauchsverhütung als sozialpolitische Erwägung für eine Stichtagsregelung in Betracht. Nach der oben zitierten Bundestags-Drucksache war diese auch vordergründig ein Motiv der Regeländerung. Allerdings ist "Missbrauch" gerade nicht in der Ausübung eigener Rechte zu sehen, sondern liegt immer nur dann vor, wenn eine staatliche Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl ihre Voraussetzungen nicht vorliegen, also z.B. wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeit aufgibt und Arbeitslosengeld bezieht oder z.B. verschweigt, dass er in Wahrheit in eheähnlicher Gemeinschaft lebt oder Einkommen hat. "Missbrauch" in dem Sinne, wie das Bundesverfassungsgericht ihn versteht, kann bei Umzügen von Personen unter 25 Jahren in eine eigene Wohnung nicht vorliegen. Zur Vermeidung dieses Problems hätte es sicherlich auch ausgereicht, die Erforderlichkeit eines Umzugs generell von der Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers abhängig zu machen.

Im Übrigen gibt es keine Statistiken darüber, wie viele Personen direkt nach Erreichen der Volljährigkeit in eigene Wohnungen umgezogen sind, ohne dass dies erforderlich war. Auch hier hätte der Gesetzgeber vor einer Neuregelung die tatsächlichen Verhältnisse überprüfen müssen.

Im Übrigen ist Art. 3 Abs. 1 GG auch dadurch verletzt, weil der Beschwerdeführer zu 1) anders gestellt wird als ein Leistungsbezieher nach dem SGB XII. Wie oben dargestellt ist ein Hilfebedürftiger nach dem SGB XII, also ein erwerbsgeminderter junger Erwachsener nicht Teil einer Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern, da eine § 7 SGB II, § 9 SGB II entsprechende Anrechnungsregelung im SGB XII fehlt. Einerseits ist durch diese Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer zu 1) betroffen, denn einen sachlichen Hintergrund für diese Regelung gibt es nicht. Es wäre eher davon auszugehen, dass bei einem von vornherein behinderten jungen Volljährigen die allgemeine Fürsorgepflicht der Eltern noch eher anzunehmen wäre als bei einem er-

.../ Seite 26

werbsfähigen jungen Volljährigen, der eine Ausbildung absolviert hat und wenigstens zeitweise vom elterlichen Haushalt unabhängig war.

Jedenfalls ist nicht einzusehen, dass der Bedarf eines jungen Volljährigen, der erwerbsfähig ist, geringer bemessen sein soll als der eines erwerbsunfähigen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat üblicherweise Aufwendungen für Bewerbungen und Ähnliches zu tätigen. Er hat somit in gewisser Weise Aufwendungen, selbst dann, wenn er am Erwerbsleben im Augenblick nicht teilnimmt.

Durch die Ungleichbehandlung von Hilfebedürftigen nach dem SGB II uns dem SGB XII ist aber auch der Beschwerdeführer zu 2) betroffen.

Er muss sein Einkommen einem erwerbsfähigen Sohn zur Verfügung stellen, obwohl er dies bei einem erwerbsunfähigen Sohn nicht tun müsste. Ihm wird also zugemutet, einen jungen Menschen mit zu unterhalten, obwohl dieser erwerbsfähig ist und obwohl bei einem erwerbsunfähigen jungen Menschen im Zweifel noch eine Unterhaltspflicht bestehen könnte. Dies ist bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausgeschlossen, wenn er seine Ausbildung vollendet hat. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber hat sie auch nicht getroffen. Er hat vielmehr rein willkürlich eine Grenze im SGB II gesetzt, um Kosten, die durch die Anhebung der Regelsätze im Osten entstanden, aufzufangen. Eine transparente, sachgerechte Überprüfung der neu gefundenen Regelung hat nicht stattgefunden.

c) Art. 14 GG

Durch §§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und 7 Abs. 3 Nr. 4, 9 Abs. 2 SGB II wird das Grundrecht des Beschwerdeführers zu 2) auf Schutz seines Eigentums verletzt. Ihm wird die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das von ihm erworbene Einkommen aus Rente insoweit entzogen, als er nun eine an sich rein staatliche Verpflichtung zugewiesen erhält, dieses Einkommen für einen Dritten mit einsetzen zu müssen.

Wie bereits oben dargestellt kann der Bescheid vom 08. November 2006 unter Berücksichtigung der §§ 9Abs. 2 Satz 2 SGB II und 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II verfassungskonform nur dahingehend ausgelegt werden, dass der Bescheid auch eine Feststellung darüber enthält, dass Einkommen des Vaters für den Sohn mit zu verwenden ist. Zwar enthält der Bescheid selbst keine bindende Verfügung gegenüber dem Beschwerdeführer zu 2), andererseits ist er als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft "mit" bedürftig, lediglich die Berechnungsmethode ist eine andere als die bei einem Hilfebedürftigen nach dem SGB II.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente des Beschwerdeführers zu 2) beträgt rund 615,00 €. Sie ist ein

.../ Seite 27

durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentumsrecht.

Dem Beschwerdeführer zu 2) wird durch die Einbindung in die Bedarfsgemeinschaft letztlich auferlegt, einen Teil seines Einkommens für seinen Lebensunterhalt nicht mehr einsetzen zu können, sondern ihn seinem Sohn zur Verfügung zu stellen. Im konkreten Fall handelt es sich um rund 31 % des Einkommens des Beschwerdeführers zu 2).

Demgegenüber unterliegt der andere Elternteil, der -soweit den Beschwerdeführern bekannt- ebenfalls von Leistungen nach dem SGB II lebte, dieser Einschränkung nicht. Der andere Elternteil ist nicht unterhaltspflichtig. Der Mutter des Beschwerdeführers zu 1) wird auch nicht zugemutet, zugunsten dessen Unterhalts in eine billigere Wohnung zu ziehen oder bis auf 345,00 € zzgl. Kosten der angemessenen Unterkunft für eine Person sämtliches Einkommen für den Unterhalt des Kindes heranzuziehen.

Somit wird zugunsten einer öffentlichen Pflicht des Staates, nämlich der Fürsorge für den Beschwerdeführer zu 1), der Beschwerdeführer zu 2) allein belastet. Dieses Opfer wird der familiär gleich verpflichteten Mutter nicht abverlangt. Es handelt sich aber um ein Opfer, für das der Beschwerdeführer zu 2) auch keinerlei Ausgleich erhält. Er kann, da er erwerbsunfähig ist, seine Lage auch nicht durch vermehrte Bemühungen um Erwerbstätigkeit verbessern. Er kann auch auf seinen Sohn nicht einwirken, damit dieser seine Erwerbsbemühungen verstärkt. Ebenso wenig wie der Beschwerdeführer zu 1) gegenüber dem Beschwerdeführer zu 2) einen Anspruch auf Unterhalt hat hat der Beschwerdeführer zu 2) gegenüber dem Beschwerdeführer zu 1) ein Recht auf Pflege und Erziehung.

Beim faktischen Verlust von 31 % der Einkünfte im ohnehin geringen Einkommensbereich ist der Eingriff so erheblich, dass der Beschwerdeführer zu 2) auch unzumutbar im Sinne der Zumutbarkeitstheorie belastet wird. Die Belastung wird entgegen der Vorschrift des Art. 14 Abs. 3 GG auch nicht ausgeglichen, z.B. durch Entlastungen in anderen Bereichen. Insbesondere erhält der Beschwerdeführer zu 2) auch kein Kindergeld mehr für den Beschwerdeführer zu 1), wobei zu berücksichtigen wäre, dass das Kindergeld ohnehin auf die Leistungen angerechnet würde. Es wäre allerdings im vorliegenden Fall fast bedarfsdeckend gewesen, denn es betrug zum Zeitpunkt der Entscheidung 154,00 €.

Der Beschwerdeführer zu 2) war aber nicht mehr kindergeldberechtigt für den Beschwerdeführer zu 1), da dieser die Ausbildung bereits beendet hatte und nicht krank oder schwerbehindert und deswegen erwerbsunfähig war.

Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass das Eigentumsrecht des Art. 14 Abs. 1 GG nicht berührt sei. Es handele sich allenfalls um eine Vermögensverletzung des Beschwerdeführers zu 2). Er sei allenfalls moralisch dazu verpflichtet, seinen Sohn zu unterstützen. Eine echte Be-

.../ Seite 28

lastung werde ihm aber gar nicht auferlegt.

Dabei wird aber verkannt, dass Einkommen nach § 11 SGB II immer nur tatsächliches Einkommen sein kann. Es ist dem Gesetzgeber auch verwehrt, Hilfesuchende auf Leistungen zu verweisen, die nicht bereit sind auch auf fiktives Einkommen können Hilfebedürftige nicht verwiesen werden. So sind auch Sanktionen für den Fall, dass sich ein Betroffener nicht um Arbeit bewirbt nach § 31 SGB II nicht etwa Anrechnung von fiktivem Einkommen, sondern Kürzungen eines Leistungsanspruchs wegen fehlender Anstrengungen um Einkommen.

Wenn aber Einkommen dem Beschwerdeführer zu 1) nur angerechnet werden kann, wenn es auch präsent ist und von ihm tatsächlich genutzt werden kann, dann muss das SGB II davon ausgehen, dass das Einkommen aller Partner der Bedarfsgemeinschaft wenigstens zu einem gewissen Teil auch tatsächlich allen Partnern der Bedarfsgemeinschaft verfügbar ist. Damit wird aber auch über das Einkommen des Beschwerdeführers zu 2) eine Disposition getroffen. Es wird klargestellt, dass der Staat erwartet, dass dieses Einkommen des Beschwerdeführers zu 2) auch für den Beschwerdeführer zu 1) in irgendeiner Form, sei es durch Sachleistungen, mit verwertet wird. Geht der Staat nicht von dieser Annahme aus, kann er dem Beschwerdeführer zu 1) das Einkommen nicht anrechnen. Damit ist aber klar, dass nicht nur in das Vermögen, sondern in die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Einkommen aus Rente des Beschwerdeführers zu 2) eingegriffen wird. Die Verletzung ist auch erheblich.

Monika Sehmsdorf, Rechtsanwältin
Wanninger & Partner, Rechtsanwälte

Anlagen
Vollmacht
Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. Oktober 2010
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
Bescheid der ARGE vom 08. November 2006
Widerspruch vom 16. November 2006
Widerspruchsbescheid vom 02. Februar 2007
Klage vom 13. Februar 2007
Urteil SG Regensburg vom 10. Juli 2008
Berufung vom 26. August 2008
Berufungsbegründung vom 22. Oktober 2008
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008
Beschwerde vom 22. Januar 2009
Schreiben des Bundessozialgerichts vom 23. Januar 2009
Fristverlängerungsgesuch vom 23. Februar 2009

.../ Seite 29

Beschwerdebegründung vom 24. März 2009
Beschluss vom 02. Juli 2009
Fristverlängerungsgesuch vom 21. September 2009
Schreiben des Bundessozialgerichts vom 24. September 2009
Fristverlängerungsgesuch vom 21. Oktober 2009
Schreiben des Bundessozialgerichts vom 22. Oktober 2009
Revisionsbegründung vom 24. Oktober 2009
Ladung vom 16. September 2010
Protokoll vom 19. Oktober 2010
Urteil vom 19. Oktober 2010
BT 16/99
BT 16/688

BUNDESSOZIALGERICHT

Verkündet am
19. Oktober 2010
Ghosh,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

not. 1 Mo. Rechtsmittel 10.02.11
not. 2 Mo. Rechtsmittel begründen 10.03.11 SN

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verl.	Frist not.		Kr. KoA	Mdt.
PA	EINGEGANGEN			Kenntn. gen.
SB	10. Jan. 2011			Stellg. SA.
Rück-spr.				Zin-lose
zdA	WANNINGER			Sag-ungen

Az: B 14 AS 51/09 R

L 16 AS 350/08 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 112/07 (SG Regensburg)

[redacted]

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwälte Wanninger und Partner, Postgasse 1, 92637 Weiden,

gegen

ARGE Weiden-Neustadt,
Weigelstraße 24, 92637 Weiden,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Udsching, den Richter Prof. Dr. Spellbrink und die Richterin Hannappel sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Hochmann-Siebeneick und Garben-Mogwitz für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger zu 1 für den Zeitraum vom 1.10.2006 bis 31.3.2007 ein Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zusteht. Streitig ist dabei insbesondere, ob die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Klägers zu 2 als Einkommen zu berücksichtigen ist.

2 Der ledige Kläger zu 1 ist am [redacted] geboren. Er lebt mit seinem [redacted] geborenen Vater (Kläger zu 2) in einem gemeinsamen Haushalt im Eigenheim des Klägers zu 2. Weiterhin lebt in diesem Haus die 1986 geborene Schwester, die über eigenes Einkommen verfügt und keine Ansprüche nach dem SGB II geltend macht. Der Kläger zu 2 bezieht eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer, die ab Juli 2005 in einer Höhe von monatlich 615,84 Euro gewährt wurde. Der Kläger zu 1 bezog bis August 2005 Arbeitslosengeld (Alg) nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Anschließend stand er im Bezug von Alg II. Von Juni bis September 2006 war er gegen Entgelt als Maler beschäftigt. Das dabei erzielte Entgelt deckte seinen Bedarf, sodass für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Alg II geltend gemacht wurde.

3 Am 22.9.2006 beantragte der Kläger zu 1 die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II, weil er weder Einkommen erziele noch über Vermögen verfüge. Daraufhin bewilligte die Beklagte ihm mit Bescheid vom 8.11.2006 Alg II in Höhe von 400,64 Euro für den Oktober 2006 und in Höhe von monatlich 175,64 Euro für den Zeitraum von November 2006 bis März 2007. Die Beklagte ging dabei von einer Regelleistung für den Kläger zu 1 in Höhe von 276 Euro monatlich, sowie von einem Zuschlag von 80 Euro monatlich aus. Die Kosten der Unterkunft bezifferte sie für den Oktober 2006 mit 235,92 Euro und für den Zeitraum November 2006 bis März 2007 mit 10,92 Euro monatlich. Weiterhin berücksichtigte die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers zu 2 mit jeweils monatlich 191,28 Euro als Einkommen.

4 Der Widerspruch blieb ohne Erfolg *(Widerspruchsbescheid vom 2.2.2007)*. Nach der ab 1.7.2006 maßgeblichen Rechtslage bilde der Kläger zu 1 gemäß § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II als unter 25-jähriger mit seinem Vater eine Bedarfsgemeinschaft. Die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers zu 2 sei daher als Einkommen zu berücksichtigen. Die Rente in Höhe von monatlich 615,84 Euro sei jedoch um die Versicherungspauschale von 30 Euro, um die Aufwendungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von 38,64 Euro monatlich auf 547,20 Euro monatlich zu bereinigen. Lege man bei dem Kläger zu 2 einen Bedarf in Höhe von 355,92 Euro monatlich zu Grunde (345 Euro monatliche Regelleistung und 10,92 Euro Kosten der Unterkunft), so sei der diesen Bedarf übersteigende Betrag von 191,28 Euro als Einkommen bei dem Kläger zu 1 zu berücksichtigen.

Klage und Berufung blieben ohne Erfolg *(Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 10.7.2008; Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 10.12.2008)*. Zur Begründung seines die Berufung zurückweisenden Beschlusses hat das LSG ausgeführt, die Klage des Klägers zu 2 sei bereits mangels Beschwer unzulässig gewesen. Zwar bilde er mit seinem Sohn, dem Kläger zu 1, eine Bedarfsgemeinschaft, jedoch stünden ihm keine eigenen Leistungen nach dem SGB II zu, weil er erwerbsunfähig sei. Verfahrensrechtlich zu Recht habe der Kläger zu 1 Leistungen nur an sich selbst geltend gemacht, weil die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden über Ansprüche des Klägers zu 2 auch keine Verfügung iS des § 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch getroffen habe. Die Klage des Klägers zu 1 habe keinen Erfolg. Die Berücksichtigung des Einkommens des Klägers zu 2 folge aus seiner Mitgliedschaft in einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Kläger zu 1. Nach § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung gehöre auch der im Haushalt lebende nicht erwerbsfähige Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, zur Bedarfsgemeinschaft. Der Gesetzgeber habe mit dem Gesetz vom 24.3.2006 die ursprüngliche Altersgrenze von 18 Jahren als Austrittsgrenze aus der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern auf 25 Jahre angehoben, um bewusst keinen Anreiz mehr zum Auszug aus dem elterlichen Haushalt und zur Gründung eines eigenen Haushalts zu schaffen. Nach der gesetzgeberischen Konzeption des § 7 SGB II würden die Kläger zu 1 und zu 2 eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die mit bürgerlich rechtlichen Unterhaltspflichten nicht zur Deckung gebracht werden könne. Es bestünden auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung. Das Bundessozialgericht (BSG) habe entschieden, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums berechtigt sei, typisierende Regelungen zu schaffen, bei denen das Eintreten Dritter auf Grund rechtlicher oder moralischer Verpflichtung typischerweise erwartet werden könne. So lägen die Verhältnisse hier, weil auch aus dem von der Verfassung geschützten tradierten Familienbild *(Art 6 Abs 2 Grundgesetz <GG>)* folge, dass leibliche Eltern ihre bei ihnen wohnenden Kinder in Notsituationen unterstützen würden. Hieran habe der Gesetzgeber anknüpfen dürfen. Auch sei ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG nicht zu erkennen. Der Gesetzgeber habe bei der Neuregelung der Altersgrenze (25 Jahre) zum 1.7.2006 typischerweise davon ausgehen dürfen, dass Kinder bis zu 25 Jahren, die zusammen mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, Unterstützung innerhalb der Haushaltsgemeinschaft erhielten.

6 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer, vom Senat zugelassenen, Revision. Sie rügen eine Verletzung des § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.7.2006 geltenden Fassung iVm § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II. Diese Regelungen verstießen gegen Verfassungsrecht. Insbesondere rügen sie eine Verletzung der Art 20 Abs 1 GG, Art 3 Abs 1 GG und Art 14 Abs 1 GG. Hinsichtlich des Klägers zu 1 liege eine Verletzung des Sozialstaatsprinzips *(Art 20 Abs 1 GG)* vor. Bei ihm würden fiktive Unterhaltsleistungen des Klägers zu 2 berücksichtigt, die familienrechtlich überhaupt nicht bestünden. Nach § 1603 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stehe dem Kläger zu 2 ein Selbstbehalt zu, den er mit seiner Erwerbsunfähigkeitsrente nicht erreiche. Der Anspruch des Klägers zu 1 auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfe nicht von

einem familienrechtlich nicht bestehenden Unterhaltsanspruch abhängig gemacht werden. Des Weiteren werde der Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG verletzt. Die gerügten Normen bewirkten, dass junge Erwachsene unter 25 Jahren auf staatliche Hilfe keinen oder nur geringeren Anspruch hätten, während Personen in derselben Lebenslage ab dem 25. Geburtstag Hilfe erhielten. Eine Änderung in den Verhältnissen trete aber durch die Vollendung des 25. Lebensjahres nicht ein. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wieso Erwachsene, die nach dem 25. Lebensjahr bei ihren Eltern lebten, nicht in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden müssten. Der Kläger zu 2 macht geltend, dass durch die Berücksichtigung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente, die lediglich etwa 615 Euro monatlich betrage, sein durch Art 14 Abs 1 GG geschütztes Eigentum verletzt werde, weil ihm die wirtschaftliche Verfügungsmacht über diese Rente entzogen werde. Des Weiteren rügt der Kläger zu 2 eine Verletzung des Gleichheitssatzes, weil die Mutter des Klägers zu 1, die sich nicht um den Kläger zu 1 kümmere, in keiner Weise belastet werde. Er habe den Kläger zu 1 in seinem Haushalt aufgenommen und allein erzogen, mit der Konsequenz, dass seine Rente nunmehr als Einkommen bei seinem Sohn berücksichtigt werde. Im Übrigen sei auch davon auszugehen, dass § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II nunmehr insbesondere Frauen benachteilige, die in der Regel die Last der Alleinerziehung tragen würden. Insofern werde wegen der mittelbaren Diskriminierung durch diese Norm auch ein Verstoß gegen Art 3 Abs 2 GG gerügt. Der Kläger zu 1 macht im Revisionsverfahren darüber hinaus geltend, dass ihm die Regelleistung in Höhe von 100 vH (345 Euro) und nicht nur in Höhe von 276 Euro zustehen müsse.

7 Die Kläger beantragen,

1. den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2008 und das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 10. Juli 2008 aufzuheben,
2. die Beklagte unter Änderung ihres Bescheids vom 8. November 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Februar 2007 zu verurteilen, an den Kläger zu 1 höheres Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich zusätzlich 260,28 Euro für den Zeitraum vom 1. November 2006 bis 31. März 2007 zu zahlen.

8 Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

9 Die Beklagte hält die Revision des Klägers zu 1 für unbegründet, diejenige des Klägers zu 2 für unzulässig. Der Kläger zu 2 werde durch die angefochtenen Bescheide nicht beschwert. Die Berechnung der Höhe des dem Kläger zu 1 zustehenden Alg II entspreche der nach dem 1.7.2006 geltenden Rechtslage. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Rechtslage bestünden nicht. Im Übrigen habe das BSG bereits entschieden, dass aus einer Inkongruenz zwischen zivilrechtlichen Unterhaltspflichten und öffentlich rechtlichen Einstandspflichten keine zwingende Verfassungswidrigkeit der sozialrechtlichen Regelungen folge *(Hinweis auf das Urteil vom 13.11.2008 - B 14 AS 2/08 R)*.

II

Die Revision des Klägers zu 2 ist unbegründet, weil dieser nicht klagebefugt ist *(vgl unter 1.)*. Die Revision des Klägers zu 1 ist nicht begründet, denn die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, dass die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers zu 2 bei dem Kläger zu 1 als Einkommen zu berücksichtigen ist *(vgl im Einzelnen unter 2.)*. Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber in § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II davon ausging, dass zwischen dem im streitigen Zeitraum 21 Jahre alten Kläger zu 1 und seinem erwerbsunfähigen Vater (Kläger zu 2) eine Bedarfsgemeinschaft bestand *(hierzu unter 3.)*.

1. Die Revision des Klägers zu 2 ist unbegründet, denn der Kläger zu 2 ist nicht klagebefugt. Er kann sich keiner Verletzung seiner spezifisch rechtlichen Interessen durch die Berücksichtigung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente als Einkommen seines Sohnes, des Klägers zu 1 *(vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer 9. Aufl 2008, § 54 RdNr 12a ff)*, berühmen. Das BSG hat klargestellt, dass es sich bei den Ansprüchen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft um Einzelansprüche handelt, die jeweils gesondert und einzeln von dem rechtlich Betroffenen gerichtlich geltend zu machen sind *(grundlegend BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217, 219 ff = SozR 4-4200 § 22 Nr 1, jeweils RdNr 12 ff)*. Der Kläger zu 2 kann keine eigenen rechtlichen Ansprüche im Rahmen des SGB II geltend machen, weil er vom Leistungsbezug gemäß § 7 Abs 1 Satz 1 Nr 2 iVm § 8 SGB II ausgeschlossen ist. Soweit er höhere Leistungen für seinen Sohn, den Kläger zu 1, fordert, steht das rechtliche Interesse hieran ausschließlich seinem Sohn zu. Dass bei dem Kläger zu 1 die Rente des Klägers zu 2 wegen ihrer Berücksichtigung als Einkommen zu einem geringeren Leistungssatz führt, berührt mithin lediglich die wirtschaftlichen Interessen des Klägers zu 2. Denn das BSG hat ebenfalls klargestellt, dass aus der Verklammerung von Personen zu Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft im SGB II keinerlei Rechtsansprüche der zusammenveranlagten Personen auf Unterhaltsleistungen bzw auf einen sozialrechtlichen Ausgleich der berücksichtigten Einkommensanteile entstehen *(vgl hierzu bereits BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 14 AS 14/06 R - BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, RdNr 29: "Es ist ... nicht Aufgabe des SGB II, bis in jede Einzelheit für eine Verteilung der für das Existenzminimum der einzelnen Personen notwendigen Gelder zwischen allen Beteiligten zu sorgen")*. So kann der Kläger zu 1 den bei ihm berücksichtigten Einkommensanteil aus der Erwerbsunfähigkeitsrente seines Vaters gegen diesen nicht (sozial-) rechtlich geltend machen, weshalb rechtliche Interessen des Klägers zu 2 hierdurch gerade nicht berührt werden können. Die bloß wirtschaftliche Reflexwirkung der Entscheidung gegenüber dem Kläger zu 1 auf den Gesamthaushalt der beiden Kläger schafft noch keine Klagebefugnis für den Kläger zu 2.

2. Dem Kläger zu 1 stehen im streitgegenständlichen Zeitraum vom 1.10.2006 bis 31.3.2007 keine höheren als die ihm durch den Bescheid vom 8.11.2006 *(in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.2.2007)* bewilligten Leistungen zu. Der Kläger zu 1 war nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG erwerbsfähig iS des § 7 Abs 1 Satz 1 Nr 2

SGB II. Der Kläger zu 1 war auch hilfebedürftig gemäß § 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB II. Bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit war die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers zu 2 als Einkommen zu berücksichtigen. Der Kläger zu 2 war zwar als Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente wegen dauerhafter Erwerbsunfähigkeit vom Bezug der Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Dennoch bestand zwischen ihm und seinem im streitigen Zeitraum 21jährigen Sohn gemäß § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft. Hiernach gehören zur Bedarfsgemeinschaft die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat *(vgl § 7 Abs 3 SGB II idF des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24.3.2006, BGBl I 558; in Kraft ab 1.7.2006)*. Dass der Kläger zu 2 selbst keine Leistungen nach dem SGB II beziehen konnte, hindert nicht das Entstehen einer sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaft.

13 Nach § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II *(hier in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006, BGBl I 1706)* war das Einkommen des Vaters des Klägers zu 1 bei diesem als Einkommen zu berücksichtigen. § 9 Abs 2 Satz 2 bestimmt: Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auf das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner zu berücksichtigen. Zu Recht hat die Beklagte daher den Anteil der Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 191,28 Euro, der den (fiktiven) Bedarf des Klägers zu 2 nach dem SGB II übersteigt, als Einkommen bei dem Kläger zu 1 berücksichtigt. Gegen die weitere Berechnung der Höhe der Leistungen des Klägers zu 1 sind weder Bedenken vorgetragen, noch nach dem Gesamtinhalt der Akten ersichtlich. Insbesondere bestehen auch keine (verfassungs-)rechtlichen Probleme, weil dem Kläger zu 1 lediglich eine Regelleistung in Höhe von 80 vH gemäß § 20 Abs 2 Satz 2 SGB II zuerkannt wurde. Es ist kein rechtlicher Ansatzpunkt erkennbar, nach dem der Kläger zu 1 wie ein Alleinstehender gemäß § 20 Abs 2 Satz 1 SGB II behandelt werden könnte, mit der Konsequenz, dass ihm eine Regelleistung in Höhe von 100 vH zustehen würde. Der Kläger zu 1 soll vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers des SGB II - wie ausgeführt - gerade keine "eigene" Bedarfsgemeinschaft für sich bilden.

14 3. Entgegen der Rechtsansicht der Revision ist die Vorschrift des § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II in der ab 1.7.2006 *(aaO)* geltenden Fassung auch nicht verfassungswidrig.

15 a) Die Regelung des § 7 Abs 3 Nr 2 SGB II *(iVm § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II)* verletzt nicht Art 1 iVm Art 20 Abs 1 GG. Dem Kläger zu 1 steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts *(<BVerfG> Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09 -)* aus Art 1 und Art 20 Abs 1 GG zwar ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu. Das BVerfG hat jedoch auch betont, dass dem Gesetzgeber bei der genauen Ausgestaltung und Bezifferung des grundrechtlich zu gewährenden Existenzminimums ein

weiter Gestaltungsspielraum zusteht *(aaO, RdNr 133)*. Im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums kann und darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass ein Hilfebedürftiger nach dem SGB II zunächst Hilfe von Anderen zu beanspruchen hat, was aus dem Grundsatz der Subsidiarität der steuerfinanzierten Leistungen nach dem SGB II folgt *(vgl § 3 Abs 3 Satz 1 SGB II)*. Der Gesetzgeber war bei der Ausgestaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes und dem Prinzip, dass Hilfebedürftige gehalten sind, jede Unterstützung von anderen einzuholen, nicht gehalten, an die Regelungen des zivilrechtlichen Unterhaltsrechts anzuknüpfen *(zum Verhältnis von zivilrechtlichem Unterhaltsrecht und SGB II vgl Udsching, 18. Deutscher Familiengerichtstag, 2010, S 39 ff)*. Die Kläger weisen zwar zu Recht darauf hin, dass angesichts der geringen Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente von etwa 615 Euro monatlich ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gemäß § 1603 Abs 1 BGB angesichts des Selbstbehalts des Klägers zu 2 wohl nicht bestanden hätte *(zum Selbstbehalt von 1100 Euro - ggf abzüglich des Vorteils des Wohnens im eigenen Haus vgl Palandt/Diederichsen, BGB, 69. Aufl 2010, Einf v § 1601, RdNr 24)*.

Der fürsorgerechtliche Gesetzgeber darf jedoch bei der Frage, ob der Einsatz staatlicher Mittel gerechtfertigt ist, von den Regelungen des Unterhaltsrechts abweichen und typisierend unterstellen, dass in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige (die hier in gerader Linie verwandt sind) sich unterstützen. Dies hat der Senat im Einzelnen in seinem Urteil vom 13.11.2008 *(B 14 AS 2/08 R - BSGE 102, 76 = SozR 4-4200 § 9 Nr 7; zustimmende Anmerkung von Schürmann, SGb 2009, 741)* begründet. Der Gesetzgeber darf mithin *(so das BSG, aaO, RdNr 35)* bei der Gewährung von Sozialleistungen unabhängig von bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten die Annahme von Hilfebedürftigkeit davon abhängig machen, ob sich für den Einzelnen typisierend aus dem Zusammenleben mit anderen Personen Vorteile ergeben, die die Gewährung staatlicher Hilfe nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang gerechtfertigt erscheinen lassen. Dabei kann allerdings nicht jedes Zusammenleben in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft beachtlich sein. Nur wenn die Bindungen der Partner so eng sind, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann und sie sich so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrenntlebender Ehegatten bzw der eingetragenen Lebenspartnerschaften, in denen Unterhaltsansprüche tatsächlich bestehen, vergleichbar *(vgl BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 § 137 Nr 3)*. Der Gesetzgeber durfte hier typisierend unterstellen, dass Eltern, die mit ihren unter 25-jährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben, auch tatsächlich für diese aufkommen.

Auch das Grundrecht des Klägers zu 2 auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums *(BVerfG aaO)*, das hier im Rahmen der Prüfung der Rechtsansprüche des Klägers zu 1 herangezogen werden kann, ist gewahrt. Bei der Berücksichtigung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit seines Sohnes im SGB II wurde bei dem Kläger zu 2 - unabhängig davon, dass für ihn keine Rechtspflicht zur Zahlung an den Sohn entstand -

ein "fürsorgerechtlicher Selbstbehalt", der dem Existenzminimum im SGB II entspricht *(zur Berücksichtigung des Existenzminimums als Selbstbehalt beim Erwachsenenunterhalt gemäß § 1603 BGB vgl auch Klinkhammer, FamRZ 2010, 845, 847)* zu Grunde gelegt. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II wird nur der Einkommensanteil des Klägers zu 2 bei seinem Sohn als Einkommen berücksichtigt, der das dem Kläger zu 2 zustehende Existenzminimum nach den Bestimmungen des SGB II überschreitet. Insofern scheidet auch ein Verstoß gegen Art 1 IVm Art 20 Abs 1 GG aus.

18 b) Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG liegt nicht vor. Soweit die Revision geltend macht, die Altersgrenze von 25 Jahren sei willkürlich gewählt, ist den Klägern einzuräumen, dass auch bei 26- oder 27-jährigen Kindern, die weiterhin im Haushalt ihrer Eltern leben, eine Ersparnis der Generalkosten anfällt und die Lage in tatsächlicher Hinsicht nicht anders ist als bei Kindern unter 25 Jahren. Insofern ist der Revision zuzugestehen, dass das BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.2010 *(aaO)* betont hat, dass aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auch folgt, dass der Gesetzgeber die maßgeblichen Entscheidungen in einem transparenten Verfahren anhand sachgerechter Kriterien zu fällen hat *(BVerfG, aaO, RdNr 139 ff)*. Ob dies allerdings für jede im SGB II gewählte Altersgrenze gilt, lässt sich dem Urteil des BVerfG nicht zweifelsfrei entnehmen. Hinzu kommt, dass dem Gesetzgeber im Rahmen des Art 3 Abs 1 GG bei sogenannten Stichtagsregelungen generell ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Die mit der formellen Starrheit eines Stichtags verbundenen zwangsweise Härten sind grundsätzlich hinzunehmen *(vgl BVerfGE 71, 364, 397 ff; 77, 308, 338; 80, 297, 311 = SozR 5795 § 4 Nr 8 S 27; BVerfGE 87, 1, 43, 47 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 12, 15)*. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung der 25-Jahresgrenze zudem verfassungsrechtlich legitime Zwecke *(vgl BT-Drucks 16/688 S 13, zu Nr 2, zu Buchst b)*. Es sollte insbesondere verhindert werden, dass Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden *(zu den Motiven des Gesetzgebers insoweit auch Wenner, SozSich 2005, 413, der aufzeigt, dass der Steuerzahler nach der früheren Regelung den Auszug aus dem Elternhaus zu finanzieren hatte)*.

19 Soweit die Revision schließlich geltend macht, Art 3 Abs 2 GG werde verletzt, weil nur das Einkommen von Eltern berücksichtigt werde, die mit dem erwachsenen Kind in einem Haushalt leben, nicht hingegen dasjenige einer getrenntlebenden Ehefrau, die insofern privilegiert werde, so wird verkannt, dass zwischen dem Kläger zu 2 und einem getrenntlebenden bzw nicht im Haushalt lebenden Elternteil Unterschiede von "solcher Art und solchem Gewicht" bestehen *(vgl hierzu BVerfGE 55, 72, 88; 84, 133, 157; 87, 1, 36 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 7; BVerfGE 95, 39, 45; 102, 41, 54 = SozR 3-3100 § 84a Nr 3 S 18; vgl auch BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 20 RdNr 14)*, die diese Ungleichbehandlung rechtfertigen. Der Gesetzgeber des SGB II durfte bei der Regelung der Bedarfsgemeinschaft gerade an den Gesichtspunkt anknüpfen, dass gemeinsam in einer Wohnung bzw in einem Haushalt zusammenlebende Verwandte in gerader Linie sich auch tatsächlich Unterhalt leisten. Lebt - wie hier - die Mutter des Klägers zu 1 nicht in dem Haushalt, so ist sie nach den fürsorgerechtlichen Regelungen gerade nicht Mitglied der Be-

darfsgemeinschaft. Dieser Unterschied rechtfertigt auch die je unterschiedliche Behandlung des Einkommens des Vaters und der Mutter des Klägers zu 1.

20 c) Die Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers zu 2 als Einkommen seines Sohnes verletzt schließlich auch nicht das Eigentumsgrundrecht des Klägers zu 2, was hier im Rahmen des Vorbringens des Klägers zu 1 zu würdigen ist. Hierbei ist nochmals klarzustellen, dass für den Kläger zu 2 aus der Berücksichtigung seiner Rente als Einkommen seines Sohnes im SGB II keinerlei rechtliche Pflichten erwachsen, seinen Sohn tatsächlich mit dem betreffenden Betrag auch zu unterstützten (*vgl oben unter 1.*). Darüber hinaus ist entgegen der Rechtsauffassung der Revision auch bereits der Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Art 14 Abs 1 GG nicht berührt. Durch die Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeitsrente als Einkommen bei dem Sohn wird allenfalls das Vermögen des Klägers zu 2 gefährdet, der eventuell moralisch - nicht rechtlich - sich verpflichtet fühlen könnte, seinen Sohn zu unterstützen. Berührt ist damit in keiner Weise die spezifische Substanz seiner ggf eigentumsgeschützten Rentenanwartschaft *(zum Eigentumsschutz der Rentenanwartschaften vgl BVerfGE 53, 257, 291; 69, 272, 301 = SozR 2200 § 165 Nr 81 S 126)*. Das Vermögen als solches ist von Art 14 Abs 1 GG nicht geschützt *(vgl insbesondere BVerfGE 78, 232, 243; 91, 207, 220; 95, 267, 300)*.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Udsching Hannappel Spellbrink

Ausgefertigt
Horalla
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundessozialgerichts